

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Zwischen den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn

– nachfolgend Beteiligte genannt –

und

der Stadt Bielefeld

– nachfolgend Stadt Bielefeld genannt –

wird gemäß den §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende, öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Nach der Verordnung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Durchführungsverordnung Prostituiertenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DVO ProstSchG NRW) vom 04.04.2017 (GV. NRW. S. 387) sind die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen für die im Prostituiertenschutzgesetz vom 21.10.2016 (BGBl I. S. 2372) genannten Aufgaben zuständig. Sie nehmen die ihnen insoweit obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vertragspartner regeln, dass ein Teil der in diesem Gesetz genannten Aufgaben gegen Erstattung der Aufwendungen durch die Stadt Bielefeld wahrgenommen wird.

Insbesondere streben die Vertragspartner durch diese Vereinbarung eine effektive Durchsetzung der Zielsetzungen des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen an, sodass die im Prostitutionsmilieu tätigen Personen besser geschützt und ihr Selbstbestimmungsrecht gestärkt werden kann. Dieses beinhaltet auch ein Umfeld mit angemessenen Arbeitsbedingungen und einem wirksamen gesundheitlichen Schutz. Über dieses hinaus erwarten die Vertragspartner durch ihre Zusammenarbeit eine Optimierung der Aufgabenerledigung und eine Reduzierung des wirtschaftlichen Aufwands. Durch die Zusammenarbeit wollen die Vertragspartner zudem sicherstellen, dass die Aufgaben im Geltungsbereich der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einem einheitlichen Standard wahrgenommen werden.

§ 1

- (1) Die Stadt Bielefeld übernimmt für die oben genannten Beteiligten folgende Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 21.10.2016 (BGBl I. S 2372):
- Entgegennahme der Anmeldung und Ausstellung der Anmeldebescheinigung (§§ 3 bis 6)
 - Durchführung des Informations- und Beratungsgespräches (§§ 7 und 8)
 - Durchführung von Maßnahmen bei Beratungsbedarf (§ 9)
 - Gesundheitliche Beratung (§ 10)
 - Anordnung von Maßnahmen gegenüber Prostituierten (§ 11)
 - Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Prostituierte (§ 33 Absatz 1 Nr.1 und 2)
 - Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Erfüllung der Informations- und Statistikpflichten.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben gehen von den oben genannten Beteiligten auf die Stadt Bielefeld über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG). Gegebenenfalls erforderliche Ermittlungen vor Ort erfolgen durch die örtlich betroffene Ordnungsbehörde.

- (2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften, insbesondere das Erlaubnisverfahren nach Abschnitt 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Überwachung des Prostituiertenschutzgesetzes nach Abschnitt 5 bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und verbleiben jeweils bei den Kreisordnungsbehörden und der Stadt Bielefeld.

§ 2

Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die Unterlagen über die Anmeldung der Prostituierten, die Ausstellung der Anmeldebescheinigung und die gesundheitliche Beratung werden bei der Stadt Bielefeld geführt und bei Bedarf auf Anforderung den Kreisordnungsbehörden bzw. den unteren Gesundheitsbehörden der oben genannten Beteiligten zur Verfügung gestellt.

§ 4

- (1) Die Stadt Bielefeld und die Beteiligten verpflichten sich, die nicht durch die Erstattungen des Landes gedeckten Aufwendungen für die Einrichtung einer Anmelde- und Beratungsstelle sowie lfd. Personal- und Sachaufwendungen für die Erledigung der unter § 1 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben zu tragen. Die Beteiligten leiten die Erstattungen des Landes für die übertragenen Aufgaben an die Stadt Bielefeld zur Deckung der dort entstehenden Aufwendungen weiter.
- (2) Verbleibende Unterdeckungen werden durch eine Umlage der Beteiligten aufgebracht. Die Umlage wird jährlich nach der vom Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) auf den 30.06. des abgelaufenen Haushaltsjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl der beteiligten Vertragspartner errechnet. Verbleibende Überdeckungen werden nach dem gleichen Schlüssel anteilig erstattet.

§ 5

- (1) Zur Ermittlung der Aufwendungen für die unter § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben richtet die Stadt Bielefeld ein eigenes Produkt ein, aus dem die Umlageanteile für die Vertragspartner berechnet werden.
- (2) Sofern bei den unter § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben Erträge erzielt werden, sind diese auf dem einzurichtenden Produkt zu verbuchen und mit den Aufwendungen zu verrechnen.
- (3) Der Zuschussbedarf und die Umlageanteile werden jährlich durch die Stadt Bielefeld ermittelt und den Beteiligten zeitnah mitgeteilt.
- (4) Der Umlageanteil ist in zwei gleichen Beträgen zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 6

- (1) Die Stadt Bielefeld legt nach Abschluss des Haushaltjahres den Beteiligten eine Ausfertigung des Rechnungsergebnisses für das einzurichtende Produkt mit einer Berechnung des auf sie endgültig entfallenden Anteils der Umlage vor.
- (2) Ergeben sich aufgrund der Abrechnung Nachzahlungen oder Erstattungen so erfolgt eine Nachforderung oder Erstattung.

§ 7

- (3) Zur fachlichen Begleitung und Beratung wird ein Beirat gebildet.
- (1) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, die von den Hauptverwaltungsbeamten der Vertragsparteien benannt werden; er tagt unter Vorsitz des von der Stadt Bielefeld benannten Mitglieds.
- (2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Fachlicher Austausch über die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Prostituiertenschutzgesetzes
 - Beratung zur Fortentwicklung der Aufgabenwahrnehmung
 - Abstimmung über den zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen personellen und sachlichen Aufwand

§ 8

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird beginnend mit dem 01.07.2017 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2022.
- (2) Unabhängig von der vorstehenden Regelung bleibt es den Vertragspartnern unbenommen, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 9

- (1) Diese öffentlich- rechtliche Vereinbarung bedarf gem. §§ 24 Abs. 2; 29 Abs. 4 GkG der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold.
- (2) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.